

Indikator 7.37 (L)

Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen, Sachsen-Anhalt, im Zeitvergleich

Definition

Der Indikator gibt Auskunft über die Zahl von Blutspenden, zu denen sowohl die Fremdblutspenden als auch die Eigenblutentnahmen gehören.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist § 21 des Gesetzes zur Regelung des Transfusionswesens (TFG) vom 1.7.1998 sowie die dazugehörige Verordnung über das Meldewesen nach §§ 21 und 22 TFG vom 13.12.2001, zuletzt geändert durch das *Erste Gesetz zur Änderung des Transfusionsgesetzes und arzneimittelrechtlicher Vorschriften* vom 10.2.2005.

Zur Meldung verpflichtet sind die Träger der Spendeinrichtungen, die pharmazeutischen Unternehmen und die Einrichtungen der Krankenversorgung, die Blutprodukte gewinnen, herstellen, importieren oder exportieren. Sie haben jährlich u. a. die Zahlen zu dem Umfang der Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und des Verbrauchs von Blutprodukten an die zuständige Bundesoberbehörde, das Paul-Ehrlich-Institut zu melden.

Bei einer Eigenblutspende kommt es zu einer präoperativen Entnahme von Blut/Blutbestandteilen, das/die bei Bedarf dem jeweiligen Spender transfundiert wird/werden. Bei Nicht-Gebrauch ist eine Vernichtung des Bluts/der Blutprodukte vorgeschrieben.

Die Angaben zur Anzahl von Fremdblutspenden bzw. Eigenblutentnahmen erfolgen sowohl in absoluter Fallzahl als auch bezogen auf je 100 000 Einwohner (durchschnittliche Bevölkerung).

Unter Apherese wird die Gewinnung von zellulären bzw. plasmatischen Blutbestandteilen mittels Durchfluss-zentrifugation verstanden.

Datenhalter

Oberste Landesgesundheitsbehörden

Datenquelle

Bericht zur Meldung nach § 21 TFG

Periodizität

Jährlich bzw. zweijährlich

Validität

Eingangs- und Plausibilitätskontrollen im PEI haben ergeben, dass sich seit dem Jahr 1998, dem ersten Jahr mit Meldepflicht nach § 21 TFG, die Vollständigkeit der schriftlichen Meldungen von anfangs nahezu 66 % der angeschriebenen Einrichtungen erhöht hat und damit die Zuverlässigkeit der Daten zugenommen hat.

Während die Meldungen durch Blutspendedienste fast vollständig sind, beträgt der Rücklauf der Fragebögen für die Einrichtungen der Krankenversorgung nur ca. 70 %. Außerdem zeigte sich, dass ein Teil der eingegangenen Meldebögen unvollständig bzw. unkorrekt ausgefüllt worden war. Aus diesen Gründen kann die Validität der Daten noch nicht als zufriedenstellend bezeichnet werden. Da sich das Meldewesen nach § 21 TFG noch im Aufbau befindet, ist zukünftig mit einer Steigerung der Datenqualität zu rechnen.

Kommentar

Der Zweck des Meldewesens nach § 21 TFG besteht darin, einen vollständigen jährlichen Überblick zum Grad der Selbstversorgung mit Blutprodukten zu erlangen.

Bei einer Gegenüberstellung von gewonnenen und verbrauchten Blutprodukten ist zu beachten, dass aus einer einzigen Blutspende mehrere Blutprodukte hergestellt werden und bei verschiedenen Patienten zum Einsatz kommen können. Darüber hinaus ist bei der Gewinnung/Herstellung mit einem Anteil von Verlust zu rechnen sowie mit einem Anteil von Blutprodukten, die wegen Überschreitung des Verfallsdatums nicht zum Einsatz kommen.

Der Indikator zählt zu den Prozessindikatoren.

Vergleichbarkeit

Es gibt keine vergleichbaren WHO- oder OECD-Indikatoren. Für den EU-Indikatorensatz sind Indikatoren zu *quality of blood products*, *amount of blood transfused* vorgesehen. Es gibt keinen vergleichbaren Indikator im bisherigen Indikatorensatz.

Quellen für Bundesdaten:

- Paul-Ehrlich-Institut: Bericht zur Meldung nach § 21 TFG. <http://www.pei.de>
- Bericht zur Meldung nach § 21 TFG. Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz . Springer Medizin Verlag